

## Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

August 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer unentgeltlich eine **Immobilie im Ausland** nutzen darf, muss damit rechnen, dass das Finanzamt eine **verdeckte Gewinnausschüttung** ansetzt. Das gilt sogar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, wie eine aktuelle Entscheidung belegt. Außerdem beleuchten wir, welche Änderungen das **Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz** bringt. Der **Steuertipp** ist der **Auslagerung von Versorgungsanwartschaften** auf Pensionsfonds gewidmet.

### VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

#### Eine bloße Möglichkeit zur Nutzung einer Immobilie reicht aus

Wer als Gesellschafter einer GmbH deren Vermögen unentgeltlich oder vergünstigt nutzt, muss diesen Vorteil als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) versteuern. Das Finanzgericht Hessen (FG) hat entschieden, dass selbst dann eine vGA zu versteuern ist, wenn man das **Vermögen nicht tatsächlich nutzt**, sondern nur die Möglichkeit der Nutzung besteht.

Im Streitfall waren die Kläger, ein Ehepaar, jeweils hälftige Anteilseigner zweier spanischer Kapitalgesellschaften. Diese wiederum waren gemeinsame Eigentümerinnen einer in Spanien gelegenen (Ferien-)Wohnung. Nachdem die Kläger die Wohnung zunächst zu eigenen Wohnzwecken genutzt hatten, zogen sie aus und boten die Immobilie in den Streitjahren zum Verkauf an. Die Verkaufsbemühungen zogen sich von 2007 bis 2013 (Verkaufsjahr) hin. In diesen Jahren nutzte das Ehepaar die Wohnung ganz vereinzelt und nur an wenigen Tagen, um den Verkaufsprozess zu fördern. Ansonsten stand die Wohnung während der Verkaufsphase leer.

Das Finanzamt forderte die Kläger auf, ihre **Verkaufsbemühungen nachzuweisen**. Dem kamen sie nach, indem sie einen Maklervertrag aus dem Jahr 2008 und zwei E-Mails des Maklerunternehmens von 2008 und 2013 vorlegten. Weitere Verkaufsbemühungen in der

Zwischenzeit konnten sie nicht belegen. Diesen Umstand erachtete das FG - wie das Finanzamt - als Begründung dafür, dass eine Möglichkeit bestand, die Immobilie selbst zu nutzen. Dass eine tatsächliche Nutzung nicht bzw. in nur sehr geringem Umfang erfolgt sei, könne die vGA nicht beseitigen.

**Hinweis:** Das Verfahren ist zur Revision vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

### KAPITALERTRÄGE

#### Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Anfang Juni wurde das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz verkündet. Die meisten Änderungen betreffen die Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der **Kapitalertragsteuer**. Neben einer Konzentration der Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern soll die Antragsbearbeitung ab 2024 vollständig digitalisiert sein. Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit genutzt, weitere steuerliche Änderungen in das Gesetz einzufügen, so unter anderem:

#### In dieser Ausgabe

- Verdeckte Gewinnausschüttung:** Eine bloße Möglichkeit zur Nutzung einer Immobilie reicht aus ..... 1
- Kapitalerträge:** Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz 1
- Gestaltungsmisbrauch:** Keine Verlustberücksichtigung bei wirtschaftlichem Nullsummenspiel 2
- Fahrtkosten:** Kilometerpauschale bei regelmäßig verkehrendem Beförderungsmittel? ..... 2
- Berechnungsgrundlagen:** Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung. 2
- Schneeballsystem:** Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer ..... 3
- Anteilsverkauf:** Wenn ein Arbeitnehmer am künftigen Veräußerungserlös beteiligt wird.. 3
- Minijobs:** Welche Fallstricke bei Ferienjobs zu beachten sind ..... 3
- Steuertipp:** Auslagerung von Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds ..... 4

- Für die Steuerbefreiung von **Corona-Sonderzahlungen** bis zu 1.500 € wurde die Zahlungsfrist bis zum 31.03.2022 verlängert. Das bedeutet: Arbeitgeber, die bisher noch keine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer geleistet haben, dies aber planen, haben nunmehr bis zum 31.03.2022 Zeit.
- Ab 2021 führt die Übertragung des **Kinderfreibetrags** stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- Ein **Grad der Behinderung** unter 50 kann weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder des Bescheids über die anderen laufenden Bezüge nachgewiesen werden.
- Übersteigen die Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts eine **Umsatzgrenze von 600.000 €**, ist er buchführungspflichtig. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich jetzt nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

## GESTALTUNGSMISSBRAUCH

### Keine Verlustberücksichtigung bei wirtschaftlichem Nullsummenspiel

„Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat auch das Recht, Steuern zu sparen“, sagte einst Helmut Schmidt. Doch in der Praxis sieht es oftmals anders aus: Mühevoll ausgedachten und ausgeklügelten Steuergestaltungen begegnet das Finanzamt häufig mit dem Einwand, es handele sich um einen Gestaltungsmissbrauch. Ein solcher liegt vor, wenn eine Gestaltung - ohne wirtschaftlichen Hintergrund - ausschließlich deshalb gewählt wurde, um **Steuern zu sparen**. Tröstlich ist, dass die Finanzämter mit ihrem Einwand vor Gericht vielfach scheitern.

Manchmal gewinnt jedoch auch das Finanzamt, wie ein Fall vor dem Finanzgericht Hessen (FG) zeigt: Im Streitfall erzielte eine zu einem Bankkonzern gehörende Kapitalgesellschaft einen Gewinn aus einem Flugzeugverkauf in Millionenhöhe. Um diesen nicht versteuern zu müssen, hatte man sich folgende Konstruktion ausgedacht: Mittels eines ausgeklügelten Systems aus Wandelanleihen und Beteiligungsverkäufen generierten die Beteiligten einen steuerlichen Verlust. Denn aus den Wandelanleihen resultierten Verluste, die grundsätzlich das Einkommen einer Kapitalgesellschaft mindern, während die gegenläufigen Gewinne aus den Beteiligungsverkäufen steuerfrei waren. In finanzieller Hinsicht glichen sich die Geschäfte aus.

Genau das war auch der Grund, warum das FG den Fall als unangemessene Gestaltung einordnete. Im Rahmen einer wertenden Betrachtung sei der Gesamtplan ausschließlich mit dem Zweck der **steuerlichen Verlustgenerierung** entworfen worden. Ein wirtschaftlicher Hin-

tergrund sei aufgrund des daraus resultierenden „Nullsummenspiels“ nicht erkennbar gewesen.

**Hinweis:** Die Klägerin hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

## FAHRTKOSTEN

### Kilometerpauschale bei regelmäßig verkehrendem Beförderungsmittel?

In bestimmten Fällen können Arbeitnehmer, die dienstlich unterwegs sind, statt der tatsächlichen Aufwendungen einen **pauschalen Kilometersatz** für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abziehen bzw. steuerfrei ersetzt bekommen: Bei Benutzung eines Kraftwagens beträgt der Kilometersatz höchstens 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, bei Benutzung eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs sind es 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

Der Ansatz der pauschalen Kilometersätze anstelle der tatsächlichen Kosten kommt jedoch laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht in Betracht, wenn der Arbeitnehmer ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt. Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel in diesem Sinne sind alle Beförderungsmittel, die der Personenbeförderung dienen und im öffentlichen Verkehr zu Land, zu Wasser oder in der Luft auf bestimmten Strecken (Verbindungen oder Linien) und nach einem festgelegten Zeitplan (Fahrplan, Flugplan) fahren oder fliegen. Dies sind insbesondere die dem allgemeinen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und anderer Verkehrsunternehmen, S- und U-Bahnen sowie Verkehrsflugzeuge. Hier können laut BFH nur die **tatsächlich entstandenen Fahrt- oder Flugkosten** berücksichtigt werden.

## BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

### Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Renten **nicht doppelt besteuert** werden dürfen. Jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat.

In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Das Gericht hat die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurückgewiesen. Gleichwohl hat der BFH festgestellt, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

**Hinweis:** Die neue Rechtsprechung des BFH dürfte die aktuelle und die künftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen. Laut BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

## SCHNEEBALLSYSTEM

### Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer

Ein **betrogener Anleger** muss Kapitaleinkünfte aus einem betrügerischen Schneeballsystem regelmäßig nicht versteuern, wenn der Schuldner der Kapitaleinkünfte zwar Kapitalertragsteuer einbehalten, aber nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

**Hinweis:** Kapitaleinkünfte aus vorgetäuschten Gewinnen (im Rahmen eines Schneeballsystems) unterliegen der Besteuerung, wenn der Anleger über diese Gewinne theoretisch hätte verfügen können und der Schuldner der Kapitalerträge einer Auszahlungsbitte gefolgt wäre - er also zum damaligen Zeitpunkt leistungsbereit und -fähig war. Dies gilt auch, wenn das Schneeballsystem zu einem späteren Zeitpunkt zusammenbricht und der Anleger sein Geld verliert. In diesem Fall muss der Anleger also nicht nur sein eingesetztes Kapital verloren geben, sondern obendrein auch noch Steuern auf seine Scheingewinne zahlen.

Laut BFH ist nicht nur bei der Besteuerung der Scheinrenditen auf die **subjektive Sicht des Anlegers** abzustellen, sondern auch bei der Frage, ob die steuerliche Abgeltungswirkung für die vom Betreiber des Schneeballsystems einbehaltene Kapitalertragsteuer eintritt. Konnte der betrogene Anleger davon ausgehen, dass die Scheinrenditen dem Steuerabzug unterliegen haben, ist die Einkommensteuer also abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Betrüger die Kapitalertragsteuer nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat und keine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz hatte. Die Scheinrenditen sind dem Anleger in diesem Fall allerdings in voller Höhe, also auch unter Berücksichtigung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer, zugeflossen, da der Einbehalt für Rechnung des Anlegers als Gläubiger der Kapitalerträge erfolgt ist.

## ANTEILSVERKAUF

### Wenn ein Arbeitnehmer am künftigen Veräußerungserlös beteiligt wird

In einem vom Finanzgericht Hamburg (FG) entschiedenen Streitfall hatte der Hauptgesellschafter einen Arbeitnehmer der Gesellschaft am künftigen Erlös aus der **Veräußerung seiner Gesellschaftsanteile** beteiligt. Die vor der Veräußerung erteilte Zusage war mit einer Zahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers verknüpft, deren Betrag unter dem erwarteten Verkaufserlös lag und bis zum Verkauf gestundet wurde.

Das FG ging davon aus, dass der Hauptgesellschafter dem Arbeitnehmer nur ein schuldrechtliches Versprechen auf Teilhabe am Erlös aus einer späteren Veräußerung der ihm gehörenden Geschäftsanteile und keine Unterbeteiligung an diesen Geschäftsanteilen eingeräumt hatte. Es behandelte die hieraus resultierenden Zahlungen als **Arbeitslohn**. Dieser Einordnung stand laut FG nicht entgegen, dass die Zahlungen von einer anderen Gesellschaft geleistet wurden. Denn die mit den Zahlungen verfolgten Ziele hätten mit dem Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zusammengehangen. Zudem sei der Hauptgesellschafter Alleingesellschafter der Gesellschaft gewesen, die die Zahlungen geleistet habe.

**Hinweis:** Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

## MINIJOBS

### Welche Fallstricke bei Ferienjobs zu beachten sind

Wer Schüler oder Studierende für Ferienjobs beschäftigt, sollte sich im Vorfeld mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen. Hier gilt Folgendes:

- Jugendliche dürfen in der Regel erst ab einem Alter von **15 Jahren** arbeiten (für höchstens acht Stunden pro Tag). Eine Ausnahme gilt für Schüler **ab 13 Jahren**, wenn die Einwilligung der Eltern (für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden) vorliegt und die ausgeübte Tätigkeit altersgerecht ist.
- Bei einem **450-€-Minijob** überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht die Grenze von 450 € im Monat. Die Verdienstgrenze liegt bei durchgehender, mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung also bei maximal 5.400 € pro Jahr.
- Ein **kurzfristiger Minijob** ist vor allem für die Sommer- oder Semesterferien und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht (z.B. Weinleser oder Aushilfen im Biergarten). Die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt (bzw. vom 01.03. bis zum 31.10.2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage).

Für kurzfristige Minijobs fallen keine Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Anders ist das bei **450-€-Minijobs**, denn diese sind rentenversicherungspflichtig. Arbeitnehmer haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu müssen sie dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass sie auf die Rentenversicherung verzichten.

Für kurzfristige Minijobs fallen grundsätzlich keine Beiträge zur **gesetzlichen Krankenversicherung** an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Bei einem 450-€-Minijob führen Arbeitgeber dagegen Krankenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale ab. Durch die Beiträge entsteht aber kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis. Die Arbeitnehmer können daraus also keine Leistungen in Anspruch nehmen. Deshalb müssen sich Arbeitnehmer freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern, wenn sie nicht bereits durch ihre Haupttätigkeit oder durch eine Familienversicherung abgesichert sind.

Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, müssen sich bei den Löhnen an den **gesetzlichen Mindestlohn** halten. Seit dem 01.07.2021 beträgt dieser 9,60 € (9,50 € bis 30.06.2021) pro Stunde, so dass sich dann eine Maximalstundenzahl von 46,88 monatlich ergibt.

Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig und können entweder individuell nach der Steuerklasse der Minijobber oder mit einer pauschalen **Lohnsteuer** versteuert werden.

## STEUERTIPP

### Auslagerung von Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds

Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften sind steuerfrei. Voraussetzung ist ein Antrag auf Verteilung des hieraus resultierenden Betriebsausgabenabzugs auf zehn Jahre. Die Steuerbefreiung ist nicht auf eine einmalige Übertragung beschränkt. Allerdings kommt die Steuerfreiheit bei der Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter nur für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung erdienten Versorgungsanwartschaften („**Past-Services**“) in Betracht.

Dagegen ist es schädlich, wenn im Rahmen eines „Gesamtplans“ im Anschluss an eine erstmalige Auslagerung regelmäßig auch die neuerdienten Anwartschaften auf den Pensionsfonds übertragen werden. Für diese Folgeauslagerungen („**Future-Services**“) greift nur die jährliche Steuerbefreiung bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In diesem Zusammenhang vertritt die Finanzverwaltung folgende Auffassung:

Bei Auslagerung bestehender Versorgungsanwartschaften („**Past-Services**“) ohne Einbeziehung von zukünftig noch zu erdienenden Versorgungsanwartschaften („**Future-Services**“) auf einen Pensionsfonds und der sich anschließenden **zweiten Auslagerung** der in der Zwischenzeit angesammelten Versorgungsanwartschaften bei Renteneintritt handelt es sich um getrennt zu beurteilende und damit jeweils um steuerfreie Vorgänge. Beide Auslagerungen sind also lohnsteuerfrei, wenn der hieraus resultierende Betriebsausgabenabzug auf zehn Jahre verteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

## IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter  
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!